

Geschäfts-Nr.:
9 C 30/09

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Wittmer

-

Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO -
Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

-

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Müller gegen Engbert

erschieden bei Aufruf
die Antragstellerin und Rechtsanwalt Peters,
der Antragsgegner und Rechtsanwalt Ottomeyer.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Sodann erklärte der Antragsgegner:

Ich verpflichte mich hiermit, den offenen Brief der Antragstellerin vom 12.06.2008 sowie meine Anmerkungen dazu aus dem Internet zu entfernen und dort nicht wieder einzustellen.

Die Parteien erklärten ferner übereinstimmend:

Wir verpflichten uns, unsere weitere Auseinandersetzung so zu führen, dass keine gegenseitigen Beleidigungen mehr vorkommen.

Das Gericht wies sodann darauf hin, dass der Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht infrage kommt, weil die Sache nicht hinreichend eilig ist, nachdem der Brief bereits seit August 2008 mit den Anmerkungen im Internet steht.

Daraufhin erklärte Rechtsanwalt Peters:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgenommen.

Laut diktiert und genehmigt.

Rechtsanwalt Ottomeyer stellte den Antrag, die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen.

Beschlossen und verkündet:

- 1.) Die Kosten des Verfahrens werden gem. § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO der Antragstellerin auferlegt.
- 2.) Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Wittmer

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Kolodzey, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle